

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

GBK

Aktenzeichen: GBK-24-01-2#1

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)	SHS - Stahl-Holding-Saar GmbH & Co. KGaA
	Marktrolle: AB

Kontaktdaten*:

Nachname:		Vorname:	
Kürzel:			
E-Mail:		Telefon:	

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Hinweis:
Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

Konsultationsbeitrag: Aktenzeichen: GBK-24-01-2#1 -

Nr.	Tenorziffer (Merkmal)	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Marktrolle	Einreicher
2	1	Die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber erheben Entgelte für die Bereitstellung von Ein- und Ausspeisekapazitäten für das Wasserstoff-Kernnetz. Das Entgelt wird in €/kWh/h/a berechnet. Es gilt stets für eine nicht unterbrechbare Jahreskapazität. Für die Überspeisung von Wasserstoff vom Netz eines Wasserstoff-Kernnetzbetreibers in das Netz eines anderen Wasserstoff-Kernnetzbetreibers wird kein Entgelt erhoben.	Die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber erheben Entgelte für die Bereitstellung von Ein- und Ausspeisekapazitäten für das Wasserstoff-Kernnetz. Das Entgelt wird in €/kWh/h/a berechnet. Es gilt stets für eine nicht unterbrechbare Jahreskapazität. Findet der intertemporale Kostenallokationsmechanismus nicht bereits mit Inbetriebnahme des Netzes eines Wasserstoff-Kernnetzbetreibers Anwendung auf das jeweilige Netz, hat der Wasserstoff-Kernnetzbetreiber auf das Entgelt in €/kWh/h/a gegenüber den an sein Wasserstoffnetz angeschlossenen Nutzern den Betrag anzurechnen, um den das gezahlte Entgelt das Hochlaufentgelt übersteigt hat. Für die Überspeisung von Wasserstoff vom Netz eines Wasserstoff-Kernnetzbetreibers in das Netz eines anderen Wasserstoff-Kernnetzbetreibers wird kein Entgelt erhoben.	Für den Fall, dass der intertemporale Kostenallokationsmechanismus nicht bereits mit Inbetriebnahme des jeweiligen Netzes, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt Anwendung auf das jeweilige Netz findet, egal aus welchem Grund, aber beispielsweise, weil Netzbetreiber Vorbehalte gegenüber der Aufnahme in das Wasserstoff-Kernnetz äußern oder Rechtsmittel einlegen, gibt es eine Regelungslücke. Berechnet der Wasserstoffnetzbetreiber bis zur Anwendbarkeit des intertemporalen Kostenallokationsmechanismus ein höheres Entgelt als das Hochlaufentgelt, muss dies später gegenüber den an sein Netz angeschlossenen Nutzern angerechnet werden. Andernfalls würden die Nutzer die Vorteile des Hochlaufentgeltes nicht oder zu einem erheblichen Teil nicht genießen, aber die späteren erhöhten Entgelte mittragen müssen. Es muss sichergestellt werden, dass die Nutzer des Wasserstoffnetzes insofern nicht schlechter gestellt werden.	AB	SHS - Stahl-Holding-Saar GmbH & Co. KGaA
1	1	Die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber erheben Entgelte für die Bereitstellung von Ein- und Ausspeisekapazitäten für das Wasserstoff-Kernnetz. Das Entgelt wird in €/kWh/h/a berechnet. Es gilt stets für eine nicht unterbrechbare Jahreskapazität. Für die Überspeisung von Wasserstoff vom Netz eines Wasserstoff-Kernnetzbetreibers in das Netz eines anderen Wasserstoff-Kernnetzbetreibers wird kein Entgelt erhoben.	Die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber erheben Entgelte für die Bereitstellung von Ein- und Ausspeisekapazitäten für das Wasserstoff-Kernnetz. Das Entgelt wird in €/kWh/h/a berechnet. Es gilt stets für eine nicht unterbrechbare Jahreskapazität. Für die Überspeisung von Wasserstoff vom Netz eines Wasserstoff-Kernnetzbetreibers in das Netz eines anderen Wasserstoff-Kernnetzbetreibers und für die erstmalige Einspeisung von Wasserstoff vom Netz eines ausländischen Wasserstoffnetzbetreibers in das Wasserstoff-Kernnetz wird kein Entgelt erhoben.	Die Formulierung berücksichtigt die Situation grenzüberschreitender Lieferungen nicht genügend. Ergänzend sollte klargestellt werden, dass für Lieferungen von Wasserstoff aus benachbarten Staaten ebenfalls kein Entgelt erhoben wird, um den beschriebenen Pancaking-Effekt zu vermeiden. Für grenzüberschreitende Projekte wie z.B. dem deutsch-französischen mosaHYc-Projekt sollte generell geprüft werden, wie eine Anrechnung der Kosten für die Nutzung ausländischer Netzinfrastrukturen auf das Entgelt erfolgen kann, um für die inländischen Nutzer der Infrastruktur gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.	AB	SHS - Stahl-Holding-Saar GmbH & Co. KGaA

Zelle: C4
Kommentar: () Fehlende Angabe (rot)
(-) Korrekt (grün)